

Gemeinde Waldems

Bebauungsplan Steinfischbach „Am Alten Sportplatz“

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Stand: 19. April 2024



Bearbeitung:

Dr. Theresa Rühl
Dr. Patrick Masius

Ingenieurbüro für Umweltplanung Dr. Theresa Rühl

Am Boden 25 | 35460 Staufenberg
Tel. (06406) 92 3 29-0 | info@ibu-ruehl.de

Inhalt

1	Rechtliche Rahmenbedingungen	4
1.1.	Untersuchungsgegenstand	4
1.2.	Verbotstatbestände und -regelungen	5
2	Beschreibung von Vorhaben und Plangebiet	6
2.1.	Vorhaben	6
2.2.	Schutzgebiete und -objekte	6
2.3.	Vegetation und Biotopstruktur	7
3	Abschichtung	12
3.1.	Artengruppen für die aufgrund der Lage des Plangebiets und der vorhandenen Biotopstruktur eine Betroffenheit ausgeschlossen werden kann	12
3.2.	Artengruppen für die aufgrund der Lage des Plangebiets und der vorhandenen Biotopstruktur eine Betroffenheit nicht ausgeschlossen werden kann	13
4	Datengrundlage und Methodik	15
5	Wirkungen des Vorhabens sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten	16
5.1.	Avifauna (Potentialanalyse)	16
5.1.1	Vereinfachte Prüfung für allgemein häufige Vogelarten	17
5.1.2	Artspezifische Prüfung für nicht allgemein häufige Vogelarten	18
5.2.	Fledermäuse (Potentialanalyse)	20
6	Maßnahmenübersicht	22
6.1.	Maßnahmen zur Vermeidung	22
6.2.	Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität	22
6.3.	Kompensationsmaßnahmen	22
6.4.	Empfohlene Maßnahmen	23
6.5.	Zeitliche Umsetzung der Maßnahmen	23
7	Fazit	24
8	Literatur	25
9	Artenschutzrechtliche Prüfbögen	26
9.1	Artenschutzrechtliche Prüfbögen planungsrelevanter Vogelarten	26
9.1.1	Stieglitz (<i>Carduelis carduelis</i>), Girlitz (<i>Serinus serinus</i>) und Bluthänfling (<i>Carduelis cannabina</i>)	26
9.1.2	Fitis (<i>Phylloscopus trochilus</i>)	30
9.1.3	Grünfink (<i>Chloris chloris</i>)	33
9.1.4	Heckenbraunelle (<i>Prunella modularis</i>)	36

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1: Lage des Eingriffsgebiets (orange umrandet) im Osten von Steinfischbach (Quelle: NatureViewer Hessen, Abfrage vom 15.04.2024).	6
Abb. 2: FFH-Gebiete (grün schraffiert) sowie nach §30 gesetzlich geschützte Biotope und Biotopkomplexe (pink und lila) in der Umgebung von Steinfischbach. Das Plangebiet ist rot umrandet. (Quelle: NatureViewer Hessen, Abfrage vom 15.04.2024).	7
Abb. 3: Im Plangebiet befindliche Holzlagerstätten bieten potentiell Unterschlupf für Reptilien und Säugetiere (IBU, 11.04.2024)	9
Abb. 4: Blick von den Lagerhallen auf die Produktionshalle. Hier stockt eine Reihe Sal-Weiden auf einer Ruderalfläche (IBU, 11.04.2024)	9
Abb. 5: Die Hallendecke bietet keine Unterschlupfmöglichkeiten für Fledermäuse (IBU, 11.04.2024)	10
Abb. 6: Bestandgebäude mit Einflugmöglichkeiten im Traufbereich (IBU,11.04.2024)	10
Abb. 7: Hypertropher Teich (etwa 100 x 50 cm) auf der Rasenfläche des Bürogebäudes (IBU,11.04.2024).	11

Tabellenverzeichnis

Tab. 1: Artenliste der Bäume und Gehölze des PG (unvollständig)	8
Tab. 2: Möglicherweise eintretende und daher näher zu betrachtende Wirkfaktoren des Vorhabens*	14
Tab. 3: Artenliste der potentiell im Plangebiet vorkommenden Vogelarten (Fett hervorgehoben sind die Arten, die bei der Begehung am 11.04.24 im Plangebiet und seiner näheren Umgebung tatsächlich festgestellt wurden).	16
Tab. 4: Vereinfachte Prüfung für allgemein häufige Vogelarten	17
Tab. 5: Artenliste der potentiell im Plangebiet vorkommenden Fledermäuse	20

1 Rechtliche Rahmenbedingungen

1.1. Untersuchungsgegenstand

Als besonders geschützte Arten gelten gem. § 7 Abs. 2 BNatSchG¹ u. a. Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführt werden, alle europäische Vogelarten sowie Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG genannt sind, insbesondere also der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV₂₀₀₅). Als streng geschützt gelten besonders geschützte Arten, die in Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97 (ersetzt durch EG VO 318/2008), in Anhang IV der FFH-Richtlinie oder in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG aufgeführt sind.

Die Verordnung (EG) Nr. 338/97 dient dem Schutz von Exemplaren wild lebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels. Anhang A (ersetzt durch EG VO 318/2008) enthält – teilweise im Einklang mit den Anhängen der Vogelschutzrichtlinie und der FFH-Richtlinie - eine Vielzahl von Arten, die weder in Anhang IV FFH-RL noch in der BArtSchV geführt werden, darunter Baumfalke, Uhu, Steinkauz und Waldohreule, Schwarzstorch und Turteltaube. Sie sind somit – auch wenn die Intention der Verordnung eine andere ist – auch bei Eingriffsvorhaben relevant.

Anhang IV der FFH-RL umfasst „streng zu schützende Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse“. Hierzu zählen u. a. alle in Deutschland beheimateten Fledermäuse, verschiedene Reptilien und Amphibien sowie Vertreter mehrerer wirbellosen Artengruppen wie Libellen und Schmetterlinge.

Darüber hinaus führt die Bundesartenschutzverordnung alle europäischen Reptilien und Amphibien und die überwiegende Zahl der Säugetiere (mit Ausnahme einzelner Kleinsäuger und Neozoen) als besonders geschützt auf. Bei den Wirbellosen werden u. a. alle Arten der Gattungen *Coenonympha* (Wiesenvögelchen), *Colias* (Gelblinge), *Erebia* (Mohrenfalter), *Lycaena* (Feuerfalter), *Maculinea*, *Polyommatus* (Bläulinge), *Pyrgus* (Würfeldickkopffalter) und *Zygaena* (Widderchen) aufgeführt, außerdem alle Prachtkäfer, Laufkäfer der Gattung *Carabus*, Bockkäfer und Libellen.

Die artenschutzrechtlichen Regelungen bezüglich der sog. „Verantwortungsarten“ nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erst mit Erlass einer neuen Bundesartenschutzverordnung durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit mit Zustimmung des Bundesrates wirksam, da die Arten erst in einer Neufassung bestimmt werden müssen. Wann diese vorgelegt werden wird, ist derzeit nicht bekannt.

1) Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 8 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706).

1.2. Verbotstatbestände und -regelungen

Gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeit erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder sie zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Nach § 44 Abs. 5 BNatSchG liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 3 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt werden kann. Insoweit liegt auch kein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 1 vor. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der besonders geschützten Arten gilt Satz 2 bis 4 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten als die in Anhang IV der FFH-RL oder die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 aufgeführten Arten oder europäische Vogelarten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens ein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nicht vor.

§ 45 Abs. 7 BNatSchG bestimmt, dass die zuständigen Behörden von den Verboten des § 44 im Einzelfall weitere Ausnahmen auch aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solches sozialer oder wirtschaftlicher Art zulassen können.

Aufgabe der artenschutzrechtlichen Prüfung ist die Klärung der Frage, ob von der Planung – unabhängig von allgemeinen Eingriffen in Natur und Landschaft – besonders oder streng geschützte Tier- und Pflanzenarten im Sinne des § 44 BNatSchG betroffen sind, welche Beeinträchtigungen für die geschützten Arten zu erwarten sind und ob sich für bestimmte Arten das Erfordernis und die Möglichkeit für eine artenschutzrechtliche Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ergibt. Die Prüfung folgt dabei dem Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen (HMUELV 2015).

Zu beachten ist auch der § 19 des Bundesnaturschutzgesetzes, der in Abs. 4 bestimmt, dass ein Verantwortlicher nach dem Umweltschadengesetz, der eine Schädigung geschützter Arten oder natürlicher Lebensräume verursacht, die erforderlichen Sanierungsmaßnahmen gemäß Anhang II Nr. 1 der Richtlinie 2004/35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über Umwelthaftung zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden durchzuführen hat.

Eine Schädigung von Arten und natürlichen Lebensräumen im Sinne des Umweltschadengesetzes ist nach § 19 Abs. 1 BNatSchG jeder Schaden, der erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Erreichung oder Beibehaltung des günstigen Erhaltungszustands dieser Lebensräume oder Arten hat. Abweichend von Satz 1 liegt eine Schädigung nicht vor bei zuvor ermittelten nachteiligen Auswirkungen von Tätigkeiten eines Verantwortlichen, die von der zuständigen Behörde nach den §§ 34, 35, 45 Abs. 7 oder § 67 Abs. 2 oder, wenn eine solche Prüfung nicht erforderlich ist, nach § 15 oder auf Grund der Aufstellung eines Bebauungsplans nach § 30 oder § 33 des Baugesetzbuchs genehmigt wurden oder zulässig sind. Arten im Sinne des Absatzes 1 sind gem. Abs. 2 diejenigen Arten, die in Art. 4 Abs. 2 VSchRL, Anhang I VSchRL oder den Anhängen II und IV der FFH-RL aufgeführt sind.

2 Beschreibung von Vorhaben und Plangebiet

2.1. Vorhaben

Die Gemeinde Waldems (Taunus) plant die Aufstellung eines Bebauungsplanes „Am alten Sportplatz“ innerhalb der Ortslage von Steinfischbach. Geplant ist die Nutzung als Mischgebiet mit Gewerbegebietsflächen im Westen und Wohnbebauung im östlichen Teil. Die Gewerbegebietsflächen sind bereits ausgestaltet und bebaut. Auf den östlichen Flächen sollen nun 20 Wohneinheiten auf dem Gelände der Firma Deutschmann errichtet werden. Die vorhandenen Hallen, Lager- und Bürohäuser auf den Flurstücken 127/4-6 werden vollständig entfernt.

Das Gebiet wird durch die Industrie-Straße im Norden und durch die Straße Am alten Sportplatz im Süden begrenzt. Nach Südosten und Süden schließen extensiv genutzte Pferdeweiden an. Nördlich, westlich und östlich befinden sich Gewerbebetriebe, Wohnbebauung und ein Pferdehof. Die nächsten Waldgebiete (kein Altholz) liegen 250 m östlich.



Abb. 1: Lage des Eingriffsgebiets (orange umrandet) im Osten von Steinfischbach (Quelle: NaturegViewer Hessen, Abfrage vom 15.04.2024).

2.2. Schutzgebiete und -objekte

Das Plangebiet befindet sich außerhalb von Vogelschutz- und FFH-Gebieten. Das nächste FFH-Gebiet „Dombachtal“ (Nr. 5716-308) beginnt ca. 1250 m nordöstlich des Plangebiets. Das 120 ha große Gebiet (davon 49 ha LRT) wird als naturnahes, ungestörtes Bachwiesental inmitten großer Waldflächen mit Feuchtwiesenbrachen, extensiven Glatt- haferwiesen, Hochstaudenfluren, Erlen-Eschen-Wäldern, kieselhaltigen Felsen und randlichem Hainsimsen-

Buchenwald beschrieben. Die Schutzwürdigkeit wird mit dem Erhaltungszustand als typisches, naturnahes Taunustal mit hoher Vernetzung der Landschaft, hoher Fließgewässerdynamik und mit naturraumtypischer Biotopausstattung und Arteninventar sowie reiner Luft begründet. Als Entwicklungsziele werden genannt: Aufrechterhaltung der extensiven Mähwiesennutzung, extensive forstliche Nutzung, möglichst keine wasserwirtschaftlichen Eingriffe in das Fließgewässer (König et al. 2007). Ein funktionaler Zusammenhang zwischen dem hier in Rede stehenden Plangebiet und dem FFH-Gebiet ist nicht erkennbar.

In 240 und 320 m Entfernung liegen zwei nach §30 BNatSchG gesetzlich geschützte Biotope: Ein Feldgehölz im Südosten von Steinfischbach und extensiv genutztes Frischgrünland im Fischbachtal (Abb. 2). Durch Umsetzung der Planung kommt es zu keiner Beeinträchtigung bestehender gesetzlich geschützter Biotope.

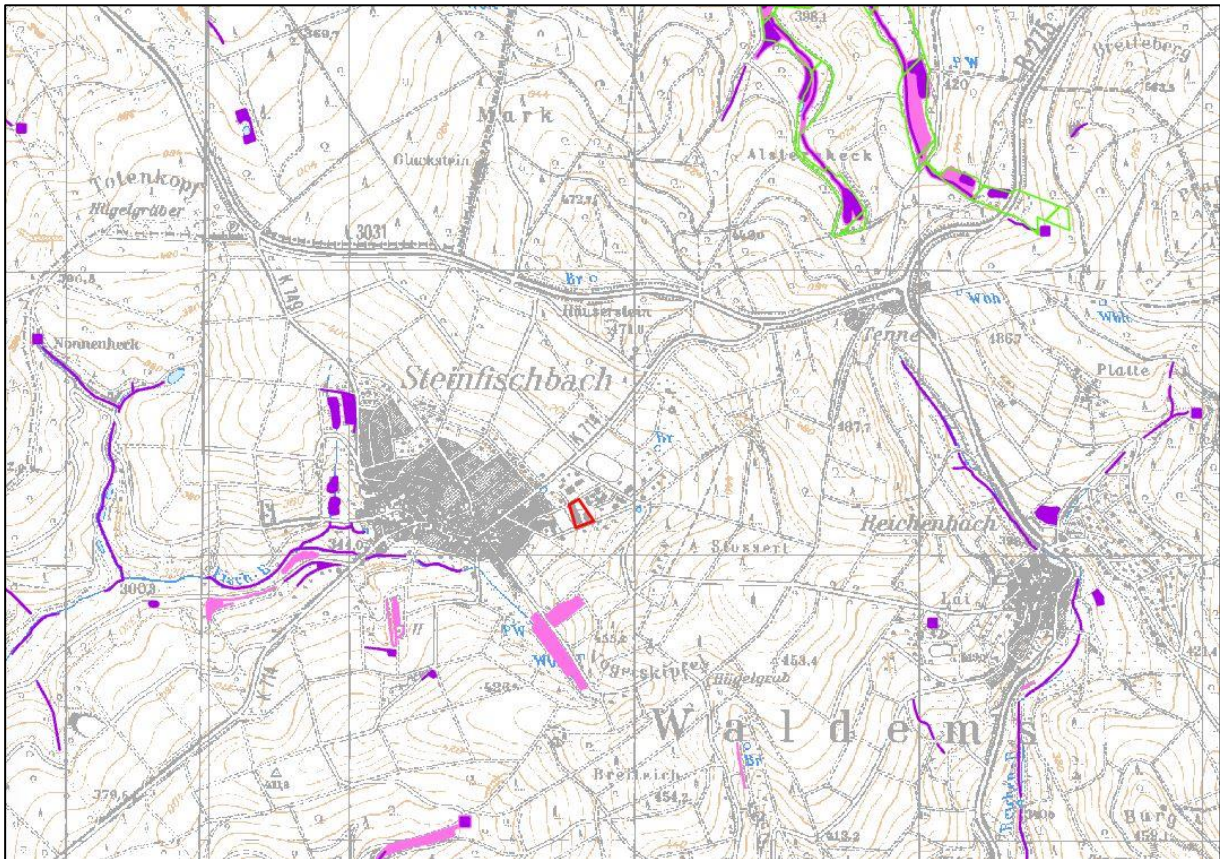


Abb. 2: FFH-Gebiete (grün schraffiert) sowie nach §30 gesetzlich geschützte Biotope und Biotopkomplexe (pink und lila) in der Umgebung von Steinfischbach. Das Plangebiet ist rot umrandet. (Quelle: NatureViewer Hessen, Abfrage vom 15.04.2024).

2.3. Vegetation und Biotopstruktur

Das Plangebiet umfasst ein aufgegebenes Firmengelände. Die Flächen sind mit Produktions- und Lagerhallen, sowie einem Bürohaus und einigen Hütten bebaut. Auf den dazwischenliegenden Flächen befindet sich aktuell ein Hühnerstall mit Auslauf sowie alten Bauwagen, PKWs sowie diverse Materialhaufen (vor allem Holz) (Abb. 3). Zwischen dem Bürohaus und der Straße Zum Alten Sportplatz befindet sich eine kleine Gartenfläche mit Birken und einer Fichte. Hier liegt auch ein sehr kleiner ungepflegter Gartenteich (etwa 100x50 cm). Auf den Ruderalflächen zwischen den Gebäuden haben sich Sal-Weiden angesiedelt, die inzwischen eine beachtliche Höhe erreicht haben (Abb. 3).

Im nördlichen Bereich des Eingriffsgebiets, an die Industriestraße angrenzend, befindet sich ein junger Gehölzbestand ohne Höhlenpotential. Diese Gehölze bieten frei brütenden Vogelarten potentielle Brutplätze. Der Baumbestand innerhalb des Eingriffsgebiets setzt sich sowohl aus heimischen als auch neophytischen Arten zusammen.

Die Gebäude im Plangebiet weisen grundsätzlich ein Potential für Fledermausquartiere auf. Vereinzelt sind Hohlräume unter dem Dach sowie unter Verblendungen zugänglich (Abb. 6). Die Fassaden, Dachverblendungen und die Hallenwände bieten zudem potentielle Brutplätze für Gebäudebrüter.

Tab. 1: Artenliste der Bäume und Gehölze des PG (unvollständig)

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name
Lebensbaum	<i>Thuja</i>
Eibe	<i>Taxus baccata</i>
Birke	<i>Betula pendula</i>
Fichte	<i>Picea abies</i>
Stieleiche	<i>Quercus robur</i>
Wildkirsche	<i>Prunus avium</i>
Sal-Weide	<i>Salix caprea</i>
Brombeere	<i>Rubus spec.</i>
Hundsrose	<i>Rosa canina</i>
Eberesche	<i>Sorbus aucuparia</i>
Bergahorn	<i>Acer pseudoplatanus</i>



Abb. 3: Im Plangebiet befindliche Holzlagerstätten bieten potentiell Unterschlupf für Reptilien und Säugetiere (IBU, 11.04.2024)



Abb. 4: Blick von den Lagerhallen auf die Produktionshalle. Hier stockt eine Reihe Sal-Weiden auf einer Ruderalfläche (IBU, 11.04.2024)



Abb. 5: Die einfache Hallendecke bietet keine guten Unterschlupfmöglichkeiten für Fledermäuse (IBU, 11.04.2024)



Abb. 6: Bestandgebäude mit Einflugmöglichkeiten durch defekte Verglasung (IBU, 11.04.2024)



Abb. 7: Hypertropher Teich (etwa 100 x 50 x 50 cm) auf der Rasenfläche des Bürogebäudes. Hier ist ein Vorkommen von Molchen nicht auszuschließen (IBU,11.04.2024).

3 Abschichtung

Mögliche artenschutzrelevante Wirkungen durch den Abriss der Bestandsgebäude und Rodung der Gehölze ergeben sich innerhalb des Geltungsbereichs vor allem durch Gefährdung von Individuen während der Bauphase sowie den direkten Verlust von Brut- und Versteckmöglichkeiten. Die hier betroffenen Gehölze bieten insbesondere Freibrütern potenziell geeignete Bruthabitate. Alte Bäume mit Höhlen sind nicht vorhanden. Die Bestandsgebäude weisen Quartierpotenzial für Fledermäuse und Gebäudebrüter auf.

Schließlich sind Randeffekte zu berücksichtigen, also bau-, anlagen- oder betriebsbedingte Störeffekte auf verbleibende Biotope im Umfeld des Vorhabens. Bei Baugebieten sind hier vor allem visuelle und akustische Störungen durch An- und Abfahrverkehr, Licht und Lärm zu nennen. Da es sich im vorliegenden Fall überwiegend um eine planerische Neuordnung handelt, sind diese jedoch als gering einzustufen. Zudem handelt es sich bei dem Plangebiet, aufgrund der Lage innerhalb eines bestehenden Gewerbegebietes, um ein bereits akustisch und visuell vorbelastetes Gebiet.

Nachfolgend wird die Betroffenheit der einzelnen Artengruppen aufgeführt. Die daran anschließende Tabelle differenziert die wichtigsten potenziellen Wirkfaktoren nach ihrem Charakter (bau-, anlagen- oder betriebsbedingt) sowie ihres Wirkraums und gibt kurze Erläuterungen zu ihrer technischen Ursache. Sie sind Grundlage für die im folgenden Kapitel durchzuführende Eingriffsbewertung für die betrachteten Arten- bzw. Artengruppen.

3.1. Artengruppen für die aufgrund der Lage des Plangebiets und der vorhandenen Biotopstruktur eine Betroffenheit ausgeschlossen werden kann

Amphibien: Innerhalb des Geltungsbereichs befindet sich ein kleines künstliches Gewässer. Hier kann das Vorkommen von Molchen nicht ausgeschlossen werden. Es ist aber allenfalls für die kleinere Arten geeignet, sicher nicht für den planungsrelevanten Kammmolch (*Triturus cristatus*). Zudem befinden sich in den Nachbargärten geeignete Reproduktionsgewässer (Gartenteiche) und nordöstlich ein alter Löschteich als Ausweichgewässer. Bei einer Räumung des Gewässers im Winterhalbjahr (Okt.-Februar) können Individuenverluste ausgeschlossen werden (V03).

Durch die vielen Versteckmöglichkeiten (Holzhaufen etc.) kann das Eingriffsgebiet zudem opportunistischen Amphibienarten wie Erdkröte (*Bufo bufo*), Grasfrosch (*Rana temporaria*) und Teichmolch (*Lissotriton vulgaris*) als Landlebensraum dienen. Um Individuenverluste zu vermeiden ist deshalb eine Umweltbaubegleitung vorzusehen, durch die während der Baufeldräumung sichergestellt wird, dass keine Einzeltiere besonders geschützter Arten im Baufeld gefährdet werden (V 04).

Reptilien: Zauneidechsen sind typische Kulturfolger. Sie besiedeln Magerbiotope wie Bahndämme, Heideflächen, Magerrasen, Dünen und Steinbrüche. Ihr Lebensraum besteht aus einem Wechsel aus offenen, lockerbödigem und dichter bewachsenen Standorten mit Elementen wie Totholz und Altgras. Im Eingriffsgebiet werden die Habitatbedingungen dieser Art nicht erfüllt. Allenfalls sind Einzeltiere aus angrenzenden Populationen (jenseits der Straße am Alten Sportplatz) zu erwarten. Weiterhin ist ein Vorkommen von Blindschleichen für die Ruderalflächen anzunehmen. Dennoch können erhebliche artenschutzrechtliche Beeinträchtigungen von Reptilien ausgeschlossen werden. Diese Bewertung gilt jedoch nur unter der Voraussetzung, dass für die Bauvorhaben eine Umweltbaubegleitung vorgesehen wird, durch die während der Baufeldräumung sichergestellt wird, dass keine Einzeltiere geschützter Arten im Baufeld gefährdet werden (V 04).

Fische: Im Geltungsbereich sind keine Gewässer vorhanden, die von Fischen besiedelt werden können. Der kleine Gartenteich friert im Winter bis zum Grund zu und weist keinen Fischbestand auf. Eine Betroffenheit dieser Artengruppe kann daher ausgeschlossen werden.

Heuschrecken: Der Geltungsbereich weist keine geeigneten Habitatstrukturen für planungsrelevante Heuschrecken auf. Eine Betroffenheit dieser Artengruppe kann daher ausgeschlossen werden.

Tagfalter: Der Geltungsbereich weist keine geeigneten Habitatstrukturen für anspruchsvollere Tagfalterarten auf. Zudem kann aufgrund des Fehlens des Großen Wiesenknopfs (*Sanguisorba officinalis*) als Wirtspflanze des Hellen und Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings ein Vorkommen seltener oder streng geschützter Tagfalterarten im Plangebiet ausgeschlossen werden.

Libellen: Im Geltungsbereich ist lediglich ein kleines Gewässer vorhanden. Dieses kann planungsrelevanten Libellenarten aufgrund seiner Ausstattung nicht als Lebensraum dienen. Einzig eine Reproduktion der ungefährdeten Blaugrünen Mosaikjungfer (*Aeshna cyanea*) ist hier denkbar. Eine artenschutzrechtlich erhebliche Betroffenheit dieser Artengruppe kann daher ausgeschlossen werden.

Totholzbesiedelnde Käfer: Innerhalb des PG wurde weder liegendes und auch stehendes Totholz festgestellt. Daher ist ein Vorkommen totholzbewohnender Käfer auszuschließen.

Pflanzen und geschützte Biotope: Wie in Kapitel 2.3 beschrieben sind weder geschützte Pflanzenarten noch Pflanzengesellschaften innerhalb des Plangebiets zu finden. Auch nach § 30 BNatSchG geschützte Biotope sind nicht vorhanden.

3.2. Artengruppen für die aufgrund der Lage des Plangebiets und der vorhandenen Biotopstruktur eine Betroffenheit nicht ausgeschlossen werden kann

Avifauna: Aufgrund der Lage des Untersuchungsgebietes und seiner Struktur ist für das Artenspektrum der Vögel mit typischen Arten der Siedlung und Siedlungsränder zu rechnen. Die Gehölzstrukturen und der Gebäudebestand bieten sowohl Freibrütern als auch Gebäude bewohnenden Vögeln potenzielle Nistmöglichkeiten. Bei den geplanten Baumaßnahmen kann eine Betroffenheit planungsrelevanter Arten daher nicht ausgeschlossen werden.

Fledermäuse: Der Gebäudebestand im Plangebiet weist Spalten und Höhlen auf, so dass die Zwergfledermaus, möglicherweise auch weitere Arten der Siedlungsränder, wie die Kleine Bartfledermaus, die Breitflügel-Fledermaus und das Große Mausohr, vorkommen können.

Säugetiere ohne Fledermäuse: Aufgrund der Lage des Geltungsbereichs innerhalb der Ortslage von Steinfischbach ohne Anschluss an Waldbestände kann ein Vorkommen der streng geschützten Haselmaus (*Muscardinus avelanarius*) im Plangebiet ausgeschlossen werden. Die Nutzung von Nebengebäuden als Sommer- oder Winterquartier von Garten- oder Siebenschläfern ist dagegen nicht auszuschließen. Hier sind Maßnahmen vorzusehen, um artenschutzrechtliche Konflikte zu vermeiden (V 02).

Tab. 2: Möglicherweise eintretende und daher näher zu betrachtende Wirkfaktoren des Vorhabens*

Wirkfaktor	Mögliche Auswirkungen
Baubedingt	• Gefährdung von Individuen im Baubetrieb (Befahren, Abschieben)
	• Störwirkungen im Plangebiet (Lärm, Staub, Licht, Bewegungsstörungen)
	• Störwirkungen auf Umgebung (Lärm, Staub, Licht, Bewegungsstörungen)
Anlagebedingt	• Verlust von speziellen Habitatstrukturen
	• Flächenverlust
	• Verlust von Pufferräumen und Nahrungshabitaten
Betriebsbedingt	• Störwirkungen im Plangebiet durch Zunahme von An- und Abfahrverkehr, Licht und Lärm
	• Störwirkungen auf Umgebung

*) Farbig dargestellt ist die aufgrund der Biotopstruktur zu erwartende Relevanz (grün: gering | gelb: mäßig | rot: hoch)

4 Datengrundlage und Methodik

Die Untersuchung der artenschutzrechtlichen Relevanz der Planungen erfolgt entsprechend dem Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen (HMUELV 2015). Es werden zunächst die Wirkfaktoren des Vorhabens ermittelt und der erforderliche Untersuchungsrahmen festgelegt. Die Größe des Untersuchungsraumes richtet sich nach den Wirkungen bzw. den erwarteten Beeinträchtigungen (= Wirkraum).

Daraufhin werden die artenschutzrechtlich relevanten Artengruppen im Untersuchungsgebiet mit einer potenziellen Betroffenheit zusammengestellt und hinsichtlich ihrer Betroffenheit untersucht (s. Kapitel 3). Hierzu werden vorliegende Daten- und Informationsgrundlagen (Fachliteratur, Landschaftspläne, Artenschutzprogramme, Angaben der Fachbehörden, Planungen anderer Planungsträger im Raum) ausgewertet. Indizien für Vorkommen planungsrelevanter Arten werden besonders berücksichtigt.

Die artenschutzrechtliche Bewertung erfolgt als Potentialanalyse auf Grundlage der im Gebiet vorhandenen Habitatstrukturen. Zudem wurden Brutvogelarten am 11.04.2014 bei der Übersichtsbegehung aufgenommen. Leider zeigt sich seit Jahren eine zunehmende Diskrepanz zwischen den strukturellen Voraussetzungen in einem Lebensraum und seiner tatsächlichen Artausstattung. Dies gilt in besonderem Maße auch für die Vogelwelt, die durch überörtliche Einflüsse, vor allem den Rückgang der Nahrungsgrundlagen, erhebliche Rückgänge in Arten- und Individuenzahl erdulden muss. Da für die artenschutzrechtliche Beurteilung eines Vorhabens aber nicht das Potenzial, sondern die tatsächlichen Vorkommen in einem Gebiet ausschlaggebend sind, ermöglichen Potenzialanalysen nur eine grobe Voreinschätzung – die einem „worst case“ allerdings oft näherkommt als der Realität.

5 Wirkungen des Vorhabens sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten

5.1. Avifauna (Potentialanalyse)

Insgesamt wird im Untersuchungsgebiet von 28 Vogelarten ausgegangen. Dabei handelt es sich um typische Arten der Siedlungen und Siedlungsränder. Das ehemalige Firmengelände bietet potenzielle Brutplätze für allgemein häufige Vogelarten wie z.B. Amsel, Blau- und Kohlmeise (Nistkästen) und Zilpzalp (Tab. 3). Zudem kann aufgrund der vorhanden Habitatstrukturen das Vorkommen der planungsrelevanten Vogelarten Bluthänfling, Fitis, Girlitz, Grünfink, Heckenbraunelle, Stieglitz und Turmfalke im Plangebiet nicht ausgeschlossen werden. Ein Vorkommen von Haus- oder Feldsperlingen und dem Star wurde am 11.04.24 bei guten Bedingungen nicht festgestellt. In der Haupthalle brütet wahrscheinlich der Hausrotschwanz.

Hinweise auf Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Mehlschwalbe konnten in den Dachbereichen des Plangebiets nicht festgestellt werden. Die Rauchschwalbe brütet im Gegensatz zur Mehlschwalbe innerhalb von Gebäuden z.B. in alten Scheunen und ist wesentlich seltener als die Mehlschwalbe. Auch hier wurden keine Nester festgestellt. Das Plangebiet nutzten sie demnach, wenn überhaupt, als Nahrungshabitat.

Unter Berücksichtigung einer Bauzeitenbeschränkung (V 01) können mögliche Individuenverluste verhindert werden. Des Weiteren wird durch eine Kontrolle bei Gebäuderückbauarbeiten festgestellt, ob Brutstätten betroffen sind (V 02). Durch die Installation von Nisthilfen (K 01) können diese kompensiert werden.

Tab. 3: Artenliste der potentiell im Plangebiet vorkommenden Vogelarten (**Hervorgehoben** sind die Arten, die bei der Begehung am 11.04.24 im Plangebiet und seiner näheren Umgebung tatsächlich festgestellt wurden).

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	St.	Rote Liste		EHZ
		EG	HE	D	HE
Amsel	<i>Turdus merula</i>	b	-	-	FV
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	b	-	-	FV
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	b	-	-	FV
Bluthänfling	<i>Linaria cannabina</i>	b	3	3	U2
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	b	-	-	FV
Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>	n	-	-	FV
Elster	<i>Pica pica</i>	n	-	-	U1
Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>	b	-	-	U1
Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>	b	-	-	FV
Gimpel	<i>Pyrrhula pyrrhula</i>	b	-	-	FV
Girlitz	<i>Serinus serinus</i>	b	-	-	U2
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	b	-	-	U1
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	b	-	-	FV
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	b	-	-	U1
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	b	-	-	FV
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbicum</i>	n	-	3	U1
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	b	-	-	FV
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	n	-	-	FV
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	n	V	V	U1
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	b	-	-	FV
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	b	-	-	FV
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	b	-	-	FV
Sommergoldhähnchen	<i>Regulus ignicapilla</i>	b	-	-	FV
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	b	3	-	U2
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	n	-	-	U1
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	b	-	-	FV
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	b	-	-	FV

Vorkommen (St.) (nach SÜDBECK ET AL.)	Rote Liste:	Erhaltungszustand in Hessen (EHZ):
--	--------------------	---

b: Brutverdacht	zu prüfende Arten im Sinne HMUELV (2015)	D: Deutschland (2020) ²	FV	günstig
		HE: Hessen (2023) ³	U1	ungünstig bis unzureichend
		2: stark gefährdet	U2	unzureichend bis schlecht
n: Nahrungsgast		3: gefährdet	Aufnahme: Dr. Patrick Masius (2024)	
EG: Eingriffsgebiet	V: Vorwarnliste			

5.1.1 Vereinfachte Prüfung für allgemein häufige Vogelarten

Die Arten sind zwar grundsätzlich einzeln auf ihre Betroffenheit durch ein Vorhaben und die Wahrung der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang zu prüfen. Zur Vereinfachung ist aber eine Anpassung des Prüfniveaus (Abschichtung) an die naturschutzfachliche Bedeutung der jeweiligen Art und an die nationale Verantwortung für eine Art statthaft. Auch ist eine zusammenfassende Bearbeitung von Arten mit ähnlichen Ansprüchen in ökologischen Gilden möglich, wenn deren Erhaltungszustand günstig ist und sie nicht auf der Roten Liste geführt werden. Für diese Arten kann aufgrund ihrer Häufigkeit und Anpassungsfähigkeit davon ausgegangen werden, dass die ökologische Funktion ihrer Lebensstätten gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG weiterhin vorhanden bzw. im Falle einer Störung keine Verschlechterung des Erhaltungszustands der jeweiligen Lokalpopulation gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG durch den Eingriff zu erwarten ist. Der Verbotstatbestand der direkten Gefährdung nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG hat keine Relevanz, da er durch entsprechende Bauzeitenregelungen vermieden werden kann.

Tab. 4: Vereinfachte Prüfung für allgemein häufige Vogelarten

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	potenziell betroffen nach BNatSchG § 44 Abs. 1 Nr.			Bemerkungen
		1	2	3	
Gastvögel					
Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>				Das Plangebiet weist keine Nahrungshabitate auf, die für die mobilen Vogelarten essenziell und damit artenschutzrechtlich relevant wären.
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>				
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>				
Freibrüter des gehölzdurchsetzten Offenlandes					
Amsel	<i>Turdus merula</i>				Für diese Gilde ist mit einem kleinräumigen Verlust von Gehölzen als potenzielle Brutstätte im Eingriffsgebiet zu rechnen. Da die Arten aber entweder jährlich neue Niststätten bilden oder bei Störungen regelmäßig neu nisten können und in der Umgebung adäquate Habitatstrukturen zum Ausweichen zur Verfügung stehen, tritt unter Einhaltung der Bauzeitenbeschränkung (V01) der Verbotstatbestand nicht ein.
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>				
Gimpel	<i>Pyrrhula pyrrhula</i>				
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>				
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>				
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>				
Sommergoldhähnchen	<i>Regulus ignicapilla</i>				
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>				
Höhlen- und Nischenbrüter des Siedlungsbereichs					
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>				Möglicher Verlust potenzieller Brutstätten durch Rückbaumaßnahmen; Verluste sind wegen des Vorkommens
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>				
Gartenbaumläufer	<i>Carthia brachydactyla</i>				
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>				

²⁾ DRV (Hrsg.; 2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 6. Fassung. Berichte zum Vogelschutz 75: 12-112.

³⁾ HMUKLV (Hrsg.; 2023): Rote Liste der bestandsgefährdeten Brutvogelarten Hessens. 11. Fassung. Wiesbaden.

Kohlmeise	<i>Parus major</i>				geeigneter Habitate in der Umgebung und geplanter Nisthilfen (K 01) unerheblich.
Bodenbrüter					
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>				Da Bodenbrüter jedes Jahr ein neues Nest anlegen, kann unter Einhaltung einer Bauzeitenbeschränkung (V01) das Eintreten von Verbotstatbeständen ausgeschlossen werden.
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>				

5.1.2 Artspezifische Prüfung für nicht allgemein häufige Vogelarten

Nach HMUELV (2015) ist die Betroffenheit von Arten, die in Hessen einen ungünstigen, unzureichenden oder schlechten Erhaltungszustand aufweisen (gelb oder rot), eine vertiefte Prüfung durchzuführen. Für die wertgebenden Vogelarten Bluthänfling, Fitis, Girlitz, Grünfink, Heckenbraunelle und Stieglitz ist daher eine artspezifische Prüfung durchzuführen, da potentiell ein Brutverdacht im Untersuchungsgebiet besteht (siehe Artenschutzrechtliche Prüfbögen, Kap. 9).

Als reiner Nahrungsgast im Untersuchungsgebiet wurden die Elster, Mehlschwalbe, die Rauchschwalbe und der Turmfalke identifiziert. Da im Gebiet keine essentiellen Nahrungshabitate für diese Arten vorhanden sind, kann eine artspezifische Prüfung entfallen.

Girlitz, Stieglitz und Bluthänfling

Diese Finkenarten haben recht ähnliche Ansprüche an ihren Lebensraum und Brutplatz. Sie kommen auch in Siedlungsbereichen vor, benötigen verschiedene Gehölze (auch Nadelgehölze) als Brutplätze und zur Nahrungssuche Staudenfluren und z. T. auch offene Bodenflächen. Solche Nahrungshabitate können auch mehrere hundert Meter vom Brutplatz entfernt sein. Alle drei Arten werden in der Roten Liste Hessen mit starken Bestandsabnahmen in den vergangenen Jahren geführt, aber nicht als selten bezeichnet. Die Staatl. Vogelschutzware erwartet für den Girlitz sogar ein Umspringen der Einstufung auf „grün“, da die Art vermutlich von den Klimaveränderungen profitieren wird. Die Brutbestände werden wie folgt von der HGON (2010) angegeben: Bluthänfling 10.000 bis 20.000 Reviere, Stieglitz 30.000 bis 38.000, Birkenzeisig 2.000 bis 3.000 und Girlitz 15.000 bis 30.000.

Alle drei Arten kommen im Eingriffsgebiet als potenzielle Brutvögel vor. Die Gebäude des PG bieten keine geeigneten Brutstätten. Durch Rodung von Gehölzen könnte es zu einem kleinräumigen Verlust von Brutstätten der drei Arten kommen. Unter Berücksichtigung einer Bauzeitenbeschränkung (V 01) kann § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ausgeschlossen werden. Da die Arten keine Nesttreue aufweisen und jedes Jahr neue Nester bauen, kann auch § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG unter Berücksichtigung der Bauzeitenbeschränkung ausgeschlossen werden. Des Weiteren ist vom Wirken der Legalausnahme nach § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG auszugehen, da die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang weiterhin gegeben ist. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG tritt nicht ein.

Fitis

In Deutschland brütet der Fitis in jungen Gehölzbeständen, lichten Wäldern, Gebüschgruppen und frühen Stadien der Waldentwicklung im Offenland und Parks und Friedhöfen. Er ernährt sich von Insekten, Spinnen und gelegentlich

Früchten und Beeren. Der Fitis gilt nach der Roten Liste Deutschlands und Hessens als ungefährdet, hat jedoch in Hessen seit der 11. Fassung der Roten Liste Hessens (HLNUG 2023) einen ungünstigen Erhaltungszustand aufgrund kurzfristiger Bestandsrückgänge. In Hessen beträgt der Bestand 52.000 – 65.000 Reviere (HGON 2010).

Der Fitis nutzt potenziell die dichten jungen Gehölze im rückwärtigen Teil des Eingriffsgebiets als Lebensraum. Der Verlust der vermuteten Brutstätten in Gebüsch innerhalb des Plangebiets ist artenschutzrechtlich als nicht erheblich einzustufen, da in der Umgebung genügend Ausweichmöglichkeiten vorhanden sind. Unter Berücksichtigung einer Bauzeitenbeschränkung (V 01) ist daher vom Eintreten der Legalausnahme nach § 44 Abs. 5 BNatSchG auszugehen.

Grünfink

Der Grünfink besiedelt ein breites Spektrum an halboffenen Habitaten, solange ein ausreichendes Angebot an Gehölzen vorhanden ist. Dabei besiedelt die Art sowohl lichte Wälder, Parks, Städte und die Agrarlandschaft und ist somit fast flächendeckend vertreten. Lediglich geschlossene Wälder werden gemieden. Das Nest wird in Gehölzen, bevorzugt in Koniferen, angelegt. Dabei kann solitär sowie in kleineren Kolonien gebrütet werden. Die Art gilt als Standvogel bzw. Teilzieher und ist das ganze Jahr über in Hessen anzutreffen. Grünfinken ernähren sich fast ausschließlich von Sämereien und Pflanzen. Auch die Jungtiere werden nur über einen kurzen Zeitraum mit Insekten gefüttert und erhalten sonst pflanzliche Kost. Der Bestand wird laut dem Brutvogelatlas der HGON (2010) auf 158.000 – 195.000 Reviere geschätzt. Die Art gilt zwar als einer der häufigsten Vertreter der Vögel in Städten und Dörfern, verzeichnete allerdings in den letzten 24 Jahren einen Bestandsrückgang von über 20 %, weshalb die Art in der Roten Liste der Brutvögel Hessens (HLNUG 2023) einen ungünstigen Erhaltungszustand erhält.

Der Grünfink nutzt potenziell die Gehölze des Plangebiets als Brutstätte. Der Verlust der vermuteten Brutstätten in Gebüsch und Bäumen innerhalb des Plangebiets ist artenschutzrechtlich als nicht erheblich einzustufen, da in der Umgebung genügend Ausweichmöglichkeiten vorhanden sind. Unter Berücksichtigung einer Bauzeitenbeschränkung (V 01) ist daher vom Eintreten der Legalausnahme nach § 44 Abs. 5 BNatSchG auszugehen.

Heckenbraunelle

Die Heckenbraunelle besiedelt ein weites Spektrum an Wäldern mit hohem Anteil an Unterwuchs, ist aber auch in dichten Feldgehölzen, jungen Gehölzkulturen und im Siedlungsbereich anzutreffen.

Das Nest wird in Gehölzen, bevorzugt in Koniferen, aber auch im Gebüsch in niedriger Höhe angelegt. Die Art ist in Hessen Teil- bzw. Kurzstreckenzieher. Die Heckenbraunelle ernährt sich hauptsächlich von kleinen Wirbellosen und zu kleinerem Anteil auch von pflanzlicher Kost. Der Bestand wird laut dem Brutvogelatlas der HGON (2010) auf 110.000 – 148.000 Reviere geschätzt. Die Art gilt zwar als häufig, verzeichnete allerdings in den letzten 24 Jahren einen Bestandsrückgang von über 20 %, weshalb die Art in der Roten Liste der Brutvögel Hessens (HLNUG 2023) einen ungünstigen Erhaltungszustand erhält.

Die Heckenbraunelle nutzt potenziell die Gehölze des Plangebiets als Brutstätte. Der Verlust der vermuteten Brutstätten in Gebüsch und Bäumen innerhalb des Plangebiets ist artenschutzrechtlich als nicht erheblich einzustufen, da in der Umgebung genügend Ausweichmöglichkeiten vorhanden sind. Unter Berücksichtigung einer Bauzeitenbeschränkung (V 01) ist daher vom Eintreten der Legalausnahme nach § 44 Abs. 5 BNatSchG auszugehen.

5.2. Fledermäuse (Potentialanalyse)

Das Plangebiet weist durch den Gebäudebestand potenziell Habitate für gebäudebewohnende Fledermäuse der Siedlungslagen auf. Allerdings ergab die Gebäudekontrolle keinen Hinweis auf das Vorhandensein von Wochenstuben oder Winterquartieren. Allenfalls Tagesquartiere befinden sich in Nischen und Spalten der Mauer- und Dachbereiche. Der Gehölzbestand weist weder Spalten noch Höhlen auf. Fledermausquartiere können hier demnach ausgeschlossen werden.

Das Gebiet stellt jedoch ein potentiell Nahrungshabitat für Fledermäuse dar. Aufgrund der weitgehenden Bebauung ist nicht mit einem hohen Aufkommen von Insekten zu rechnen. Wesentlich attraktivere Nahrungshabitate existieren in der näheren Umgebung am Pferdehof und den Pferdekoppeln mit alten Obstbäumen, sowie im Bereich des Feuerlöschteichs.

Tab. 5: Artenliste der potentiell im Plangebiet vorkommenden Fledermäuse

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Artenschutz		Rote Liste		EHZ
		St.	§	HE	D	HE
Breitflügel-Fledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	s	IV	2	3	FV
Großes Mausohr	<i>Myotis myotis</i>	s	II & IV	2	*	FV
Kleine Bartfledermaus	<i>Myotis mystacinus</i>	s	IV	2	*	U1
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	s	IV	3	*	FV
Legende:						
Artenschutz:		Rote Liste:		Erhaltungszustand (EHZ) Hessen (2019):		
St: Schutzstatus b: besonders geschützt s: streng geschützt §: Anhang der FFH-RL		D: Deutschland (2020) HE: Hessen (1996) 1: vom Aussterben bedroht 2: stark gefährdet 3: gefährdet *: ungefährdet G: Gefährdung unb. Ausmaßes V: Vorwarnliste D: Daten unzureichend		FV	günstig	
				U1	ungünstig bis unzureichend	
				U2	unzureichend bis schlecht	
				xx	keine ausreichenden Daten	

Durch den Eingriff werden eine Vielzahl von Gebäuden verloren gehen. Im Rahmen der Bewertung des Quartierpotentials der Gebäude wurde das Potenzial für mögliche Fledermaus-Quartiere im PG festgestellt. Beispielsweise können Nischen im Dachbereich als Tages- und Zwischenquartiere genutzt werden. Die Gebäude verfügen in den betroffenen Dachbereichen aber nur vereinzelt über geeignete Spalten und Nischen. Der Zugang zum Innenbereich der Dächer ist ebenfalls möglich. Abriss- bzw. Sanierungsarbeiten müssen demnach außerhalb der Fortpflanzungs- und Aktivitätszeit der Fledermäuse erfolgen, also im Winterhalbjahr, jedoch bei frostfreier Wetterlage (V 01). Vor dem Abriss der Gebäude sind diese durch eine fachkundige Person auf die Anwesenheit von Fledermäusen hin zu kontrollieren. Beim Auffinden von Fledermäusen während des Rückbaus sind die Arbeiten auszusetzen und zuständige Untere Naturschutzbehörde zu informieren, um die weitere Vorgehensweise abzustimmen (V 02). Wegfallende Fledermausquartiere sind zu kompensieren (K 01).

Der Wegfall von Nahrungshabitaten wird durch die Neuanlage von Wohnhäusern mit Gärten weitgehend kompensiert. Nahrungshabitate oder Jagdreviere unterliegen zudem nicht dem Schutz der Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG. Eine Verkleinerung von Nahrungshabitaten kann lediglich den Störungstatbestand erfüllen, wenn sich beispielsweise durch geringeren Jagderfolg der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert. Dies ist im vorliegenden Fall nicht zu erwarten, da das Plangebiet auch langfristig als Nahrungshabitat für Arten der Siedlungs(rand)lagen zur Verfügung steht.

Unter Beachtung der Vermeidungsmaßnahmen (V 01, V 02) und der artspezifischen Maßnahme zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (K 01) können artenschutzrechtliche Konflikte im Sinne des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für die Fledermäuse ausgeschlossen werden. Vor diesem Hintergrund wird auf eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung der einzelnen Fledermausarten verzichtet.

6 Maßnahmenübersicht

6.1. Maßnahmen zur Vermeidung

Folgende Vorkehrungen werden vorgesehen, um Gefährdungen der nach den hier einschlägigen Regelungen geschützten Tier- und Pflanzenarten zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG in Kap. 5.1 und 5.2 erfolgte unter Berücksichtigung folgender Vorkehrungen:

V 01	<p>Bauzeitenbeschränkung</p> <p>Notwendige Rückschnitts-, Fäll- und Rodungsmaßnahmen sowie die Baufeldräumung und Rückbauarbeiten an den Gebäuden müssen außerhalb der gesetzlichen Brutzeit, also nur zwischen dem 1. Oktober und dem 28./29. Februar eines Jahres, stattfinden. Ausnahmen sind mit der Naturschutzbehörde im Einzelfall abzustimmen und mit einer ökologischen Baubegleitung abzusichern.</p>
V 02	<p>Kontrolle bei Gebäuderückbau</p> <p>Baumfällarbeiten erfolgen außerhalb der Fortpflanzungszeit der Fledermäuse, also im Winterhalbjahr, jedoch bei frostfreier Wetterlage. Vor den Rückbauarbeiten sind die Gebäude durch eine fachkundige Person auf die Anwesenheit von Fledermäusen hin zu prüfen. Bei Anwesenheit von Fledermäusen sind die Arbeiten auszusetzen und das weitere Vorgehen mit der UNB abzustimmen.</p> <p>Vor der Niederlegung von Gebäuden (auch Gartenhütten u.ä.) oder Dachaufbauten sind diese durch eine fachkundige Person auf Brutstätten von Vögeln und eine Nutzung durch Fledermäuse oder Schlafmäuse (Garten- oder Siebenschläfer) zu kontrollieren. Sollten Quartiere festgestellt werden, so ist das weitere Vorgehen mit der zuständigen Naturschutzbehörde abzustimmen.</p>
V 03	<p>Räumung des Gartenteichs</p> <p>Um auszuschließen das Molche gefährdet werden, muss die Räumung und Entfernung des kleinen Gartenteichs (100x50x50 cm) auf der Rasenfläche vor dem Bürogebäude im Winterhalbjahr (01.10.-31.01.) erfolgen. Geeignete Ersatzhabitate stehen im räumlichen Umfeld in ausreichender Anzahl zur Verfügung (Gartenteiche, Feuerlöschteich).</p>
V 04	<p>Umgang mit besonders geschützten oder gefährdeten Arten</p> <p>Zum Schutz potentiell im Plangebiet lebender seltener und / oder besonders geschützter Tierarten (z.B. Erdkröte, Igel, Blindschleiche) ist durch eine ökologische Baubegleitung während der Baufeldfreimachung sicherzustellen, dass das Töten von Individuen vermieden wird. Das Baufeld ist vor und während der Freimachung auf ein Vorkommen dieser Arten hin zu untersuchen, ggf. angetroffene Tiere sind umzusetzen.</p>

6.2. Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

Artspezifische Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen) der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Sinne des § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG sind nicht notwendig.

6.3. Kompensationsmaßnahmen

Zur Kompensation der durch Rückbau betroffenen potenziellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind folgende Kompensationsmaßnahmen umzusetzen:

K 01	<p>Installation von Nisthilfen und Fledermausquartieren</p> <p>Werden bei der Kontrolle vor dem Abriss der Gebäude geeignete Habitate wie Höhlen oder Spalten festgestellt, so sind diese durch die Installation von künstlichen Nisthilfen bzw. Quartieren in direkter räumlicher Umgebung auszugleichen. Für jede von Vögeln nutzbare Niststätte an den Gebäuden sind drei künstliche Nisthilfen für Halbhöhlenbrüter zu installieren. Für jedes potentielle Spaltenquartier von Fledermäusen sind zwei Sommerquartiere für Fledermäuse zu installieren.</p>
-------------	---

6.4. Empfohlene Maßnahmen

Folgende Maßnahmen werden im Sinne des allgemeinen Artenschutzes empfohlen:

E 01	<p>Vermeidung von Lichtimmissionen</p> <p>Im Plangebiet sollten zum Schutz nachtaktiver Tiere zur Außenbeleuchtung moderne LED-Technologie mit hoher Effizienz und einer bedarfsgerechten Beleuchtungsregelung eingesetzt werden. Zur Verwendung sollten nur Leuchtdioden mit einer Farbtemperatur von maximal 3.000 Kelvin (warmweiße Lichtfarbe) und Leuchten in insektenschonender Bauweise kommen. Zur Vermeidung ungerichteter Abstrahlung sollten nur vollabgeschirmte Leuchten eingesetzt werden. Eine Abstrahlung über den Bestimmungsbereich hinaus sollte vermieden werden.</p>
E 02	<p>Regionales Saatgut</p> <p>Bei Pflanz- und Saatarbeiten im Plangebiet sollte nur Pflanz- bzw. Saatgut regionaler Herkunft verwendet werden.</p>

6.5. Zeitliche Umsetzung der Maßnahmen

Maßnahme	Jan	Feb	Mär	Apr	Mai	Jun	Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez
V 01 Bauzeitenregelung												
V02 Gebäudekontrolle												
K 01 Nisthilfen und Ersatzquartiere												
Legende:	Umsetzungsphase				Vorzugsphase				Verbotsphase			

7 Fazit

Insgesamt sind die negativen Auswirkungen des Vorhabens auf die Tierwelt im Eingriffsgebiet als gering zu bewerten. Der Gehölzbestand ist relativ jung und weist keine Baumhöhlen auf. Aufgrund der geringen räumlichen Ausdehnung der unbebauten Flächen im PG werden nur wenige potentielle Brutvogelreviere betroffen sein. Auch als Nahrungshabitat weist das PG vor diesem Hintergrund keine spezielle Eignung auf.

Hinsichtlich der baulichen Veränderungen durch den Abriss der Bestandsgebäude gehen potentiell Fortpflanzungs- und Ruhestätten für Vögel, Fledermäuse und Siebenschläfer verloren. Um artenschutzrechtliche Verbote gemäß § 44 BNatSchG sicher auszuschließen, ist daher eine Bauzeitenregelung (V 01) einzuhalten und vor notwendigen Abrissarbeiten ist eine Kontrolle auf Besatz mit Fledermäusen oder Schlafmäusen durchzuführen (V 02). Bei Gebäudeabriss verloren gehende Gebäudequartiere von Fledermäusen oder Vögeln sind entsprechende künstliche Quartiere als Kompensationsmaßnahme auszubringen (K 01).

Notwendigkeit von Ausnahmen

Die von dem geplanten Vorhaben ausgehenden Wirkpfade führen bei Berücksichtigung der formulierten Maßnahmen in keinem Fall zu einer erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung des Vorkommens einer besonders oder streng geschützten europarechtlich relevanten Art. Die Anforderungen des § 44 (5) BNatSchG hinsichtlich der Wahrung der ökologischen Funktionalität im räumlichen Zusammenhang werden für die betroffenen Arten zudem hinreichend erfüllt.

Ausnahmeerfordernis

Es besteht für keine der potenziell zu erwartende Arten ein Ausnahmeerfordernis.

Staufenberg, den 19.04.2024



8 Literatur

- BAUER, H.-G., E. BEZZEL & W. FIEDLER (HRSG., 2012): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Ein umfassendes Handbuch zu Biologie, Gefährdung und Schutz. Einbändige Sonderausgabe der 2. vollständig überarbeiteten Auflage von 2005. – Wiebelsheim (Aula).
- BINOT-HAFKE, M., BALZER, S., BECKER, N., GRUTTKE, H., HAUPT, H., HOFBAUER, N., LUDWIG, G., MATZKE-HAJEK, G. & M. STRAUCH (2011): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands, Band 3: Wirbellose Tiere (Teil 1). - Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (3).
- BUNDESNATURSCHUTZGESETZ- GESETZ ÜBER NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE (BNatSchG) vom 20. Dezember 1976 i.d.F. vom 8. Dezember 2022.
- EU – EUROPÄISCHE UNION (2000): Richtlinie 2000/60/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik. *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften L 327: 1-72.*
- GRÜNEBERG, C.; BAUER, H.-G.; HAUPT, H.; HÜPPOP, O.; RYSLAVY, T. & SÜDBECK, P. (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 6. Fassung. – Berichte zum Vogelschutz 57: 13–112.
- HAUPT, H., G. LUDWIG, H. GRUTTKE, M. BINOT-HAFKE, C. OTTO & A. PAULY (RED., 2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 1: Wirbeltiere. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (1).
- HESSISCHES AUSFÜHRUNGSGESETZ ZUM BUNDESNATURSCHUTZGESETZ (HAGBNatSchG) i.d.F. vom 20. Dezember 2010.
- HESSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT, ENERGIE, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ (HMUELV, HRSG., 2015): Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen. Umgang mit den Arten des Anhangs IV der FFH-RL und den europäischen Vogelarten in Planungs- und Zulassungsverfahren. 3. Fassung. Wiesbaden.
- HESSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT, ENERGIE, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ (HMUELV, HRSG., 2016): Leitfaden gesetzlicher Biotopschutz in Hessen. Wiesbaden.
- STAATLICHE VOGELSCHUTZWARTE FÜR HESSEN, RHEINLAND-PFALZ UND DAS SAARLAND (2014): Gesamtartenliste der Brutvögel Hessens mit Angaben zum Schutzstatus, Bestand, Gefährdungsstatus sowie Erhaltungszustand. Frankfurt.
- SÜDBECK, P., H. ANDRETZKE, S. FISCHER, K. GEDEON, T. SCHIKORE, K. SCHRÖDER & C. SUDFELDT (Hrsg.) (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.

9 Artenschutzrechtliche Prüfbögen

9.1 Artenschutzrechtliche Prüfbögen planungsrelevanter Vogelarten

9.1.1 Stieglitz (*Carduelis carduelis*), Girlitz (*Serinus serinus*) und Bluthänfling (*Carduelis cannabina*)

Artenschutzrechtliche Prüfung:		Stieglitz (<i>Carduelis carduelis</i>), Girlitz (<i>Serinus serinus</i>) und Bluthänfling (<i>Carduelis cannabina</i>)		
1. Allgemeine Angaben				
1.1 Schutzstatus und Gefährdungsstufe				
<input type="checkbox"/>	FFH-RL-Anhang IV-Art	RL Deutschland: - / - / 3		
<input checked="" type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	RL Hessen: 3 / - / 3		
1.2 Erhaltungszustand (Bewertung nach Ampelschema)				
		Günstig	Ungünstig - unzureichend	Ungünstig - schlecht
Deutschland:				
Hessen:				x / x / x
2. Charakterisierung und Beschreibung der betroffenen Art				
2.1 Habitatansprüche und Verhaltensweisen				
2.1.1 Habitatansprüche				
<u>Bruthabitat und Lebensraum:</u>		<u>Jagdhabitat und Beutespektrum:</u>		
<ul style="list-style-type: none"> • Alle Vogelarten auf ruderalen Standorten und Brachen. Halboffene, mosaikartig strukturierte, offene bis halboffene Landschaften, mit hohem Strukturanteil von Gebüsch, Hecken oder Einzelbäumen • Nest in Laubbäumen oder Büschen • Oft innerhalb von Siedlungen 		<ul style="list-style-type: none"> • Stieglitze nutzen vor allem Hochstaudenfluren als Nahrungsquelle • Alle drei Vogelarten bevorzugen Sämereien 		
2.1.2 Brutbiologie				
<u>Nest:</u>				
<input type="checkbox"/>	in/an Gebäuden	<input type="checkbox"/>	in Höhlen	<input checked="" type="checkbox"/>
				in Gebüsch oder Bäumen
				auf dem Boden
Nesttreue (gleiches Nest vom Vorjahr wird aufgesucht):		<input type="checkbox"/>	ja	<input checked="" type="checkbox"/>
				nein
Brutplatztreue (gleiches Brutgebiet, jedoch jedes Jahr neues Nest):		<input type="checkbox"/>	ja	<input checked="" type="checkbox"/>
				nein
<u>Brutverhalten:</u> Alle drei Vogelarten Einzelbrüter mit saisonaler Monogamie.				

Artenschutzrechtliche Prüfung:		Stieglitz (<i>Carduelis carduelis</i>), Girlitz (<i>Serinus serinus</i>) und Bluthänfling (<i>Carduelis cannabina</i>)			
<input type="checkbox"/> Eine Brut <input checked="" type="checkbox"/> Zweitbruten <input type="checkbox"/> Mehrfachbruten					
Brutzeit: Eiablage Ende März bis Anfang September. Flüge Jungvögel ab Ende Mai, Jungvögel von Zweitbruten Anfang Oktober.					
2.1.3 Phänologie	<input type="checkbox"/> Langstreckenzieher	<input checked="" type="checkbox"/> Kurzstreckenzieher			
	Heimzug:	Wegzug:			
2.1.4 Verhalten	Stieglitz: tagaktiv, sehr lebhaft und unruhig, Nahrung wird am häufigsten auf Stauden gesucht und aus Samenständen ausgelesen. Girlitz: Nahrungssuche am intensivsten in den frühen Morgenstunden, Nahrung wird vor allem am Boden gesucht. Bluthänfling: Zieht meist in frühen Morgenstunden. Im Frühjahr wird Nahrung am Boden gesucht, im Jahresverlauf Nahrungserwerb an Kräutern und Stauden, aber weniger gewandt als Stieglitz.				
2.2 Brutbestand	<u>Europa:</u> S.: 12 – 29 Mio. BP G.: 8 – 10 Mio. BP B.: 10 – 28 Mio. BP	<u>Deutschland:</u> S.: 300.000 – 600.000 BP G.: k.A. B.: 380.000 – 830.000 BP	<u>Hessen:</u> S.: 30.000 – 38.000 BP G.: 15.000 – 30.000 BP B.: 10.000 – 20.000 BP		
3. Vorhabensbezogene Angaben					
3.1 Vorkommen der Art im Untersuchungsraum					
<input type="checkbox"/> nachgewiesen		<input checked="" type="checkbox"/> potentiell			
<input checked="" type="checkbox"/> Brutvogel	<input type="checkbox"/> Rastvogel/Nahrungsgast	<input type="checkbox"/> Durchzügler			
Revieranzahl und Lage: Der Gehölzbestand des Plangebiets bietet potentielle Brutplätze für Stieglitz, Girlitz und Bluthänfling.					
4. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG					
4.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten					
(§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)					
a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?		<input checked="" type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein		

Artenschutzrechtliche Prüfung:	Stieglitz (<i>Carduelis carduelis</i>), Girlitz (<i>Serinus serinus</i>) und Bluthänfling (<i>Carduelis cannabina</i>)
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)	
Im PG liegen potentielle Brutstandorte.	
b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	<input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
Bei einer Baufeldräumung im Winterhalbjahr (V01 Bauzeitenbeschränkung) ist nicht mit dem Verlust einer Brutstätte zu rechnen.	
c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt?	<input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
(§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)	
Im räumlichen Umfeld sind ausreichend Nahrungs- und Bruthabitate für die Art vorhanden.	
d) Wenn Nein – kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
entfällt	
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein	
<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein	
4.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)	
a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)	<input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
Im PG liegen potentielle Brutstandorte.	
b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	<input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
Bei einer Baufeldräumung im Winterhalbjahr (V01 Bauzeitenbeschränkung) können Gelege- und Jungvogelverluste sicher ausgeschlossen werden.	
c) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen in Verbindung mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ Tiere gefangen, verletzt oder getötet?	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
d) Wenn JA – Kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden? (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
Wenn JA – kein Verbotstatbestand!	
e) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wildlebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“?	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen tritt ein	
<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein	

Artenschutzrechtliche Prüfung:		Stieglitz (<i>Carduelis carduelis</i>), Girlitz (<i>Serinus serinus</i>) und Bluthänfling (<i>Carduelis cannabina</i>)	
4.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)			
a)	Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden	<input type="checkbox"/> Ja	<input checked="" type="checkbox"/> Nein
	Die Lokalpopulationen der Arten werden durch den Eingriff nicht erheblich beeinträchtigt.		
b)	Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein
	entfällt		
c)	Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden?	<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein
	entfällt		
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein		<input type="checkbox"/> Ja	<input checked="" type="checkbox"/> Nein
5 Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?			
Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 4 BNatSchG ein?		<input type="checkbox"/> Ja	<input checked="" type="checkbox"/> Nein
<input type="checkbox"/> Ausnahme erforderlich		<input checked="" type="checkbox"/> Ausnahme nicht erforderlich	
Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen		Artenschutzprüfung abgeschlossen	
6 Zusammenfassung			
Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:		<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen <input type="checkbox"/> CEF - Maßnahmen <input type="checkbox"/> FCS – Maßnahmen <input type="checkbox"/> Funktionskontrolle / Monitoring / Risikomanagement	
- Bauzeitenbeschränkung (V 01)			
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen			
<input checked="" type="checkbox"/> tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 4 ein, so dass <u>keine Ausnahme</u> gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL <u>erforderlich</u> ist.			
<input type="checkbox"/> <u>liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor</u> gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL			
<input type="checkbox"/> sind die <u>Ausnahmevoraussetzungen</u> des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL <u>nicht erfüllt!</u>			

9.1.2 Fitis (*Phylloscopus trochilus*)

• Artenschutzrechtliche Prüfung:		Fitis (<i>Phylloscopus trochilus</i>)	
1. Allgemeine Angaben			
1.1 Schutzstatus und Gefährdungsstufe			
<input type="checkbox"/>	FFH-RL-Anhang IV-Art	RL Deutschland: *	
<input checked="" type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	RL Hessen: *	
1.2 Erhaltungszustand (Bewertung nach Ampelschema)			
	Günstig	Ungünstig - unzureichend	Ungünstig - schlecht
Deutschland:			
Hessen:		X	
2. Charakterisierung und Beschreibung der betroffenen Art			
2.1 Habitatansprüche und Verhaltensweisen			
2.1.1 Habitatansprüche			
<u>Bruthabitat und Lebensraum:</u>		<u>Jagdhabitat und Beutespektrum:</u>	
<ul style="list-style-type: none"> Wälder und Gebüsche mit flächendeckender Krautschicht. In trockenem wie nassen Habitaten anzutreffen. Kaum im Siedlungsgebiet 		<ul style="list-style-type: none"> Die Art ernährt sich von kleinen Insekten und Spinnen 	
2.1.2 Brutbiologie			
<u>Nest:</u>			
<input type="checkbox"/>	in/an Gebäuden	<input type="checkbox"/>	in Baumhöhlen
<input type="checkbox"/>	in Gebüschen oder Bäumen	<input checked="" type="checkbox"/>	auf dem Boden
Nesttreue (gleiches Nest vom Vorjahr wird aufgesucht):		<input type="checkbox"/>	ja
		<input checked="" type="checkbox"/>	nein
Brutplatztreue (gleiches Brutgebiet, jedoch jedes Jahr neues Nest):		<input type="checkbox"/>	ja
		<input type="checkbox"/>	nein
<u>Brutverhalten:</u> Nestbau in dichtem Unterwuchs. Monogame Saisonhehe.			
<input checked="" type="checkbox"/>	Eine Brut	<input type="checkbox"/>	Zweitbruten
		<input type="checkbox"/>	Mehrfachbruten
Brutzeit: Ende März bis Anfang Juni			
2.1.3 Phänologie			
<input checked="" type="checkbox"/>	Langstreckenzieher	<input type="checkbox"/>	Kurzstreckenzieher
Heimzug: Anfang/ Mitte März		Wegzug: Juli	
2.1.4 Verhalten			
2.2 Brutbestand		<u>Europa:</u>	<u>Deutschland:</u>
		56.000.000-100.000.000	790.000-1.200.000 BP
			<u>Hessen:</u>
			> 6.000
3. Vorhabensbezogene Angaben			
3.1 Vorkommen der Art im Untersuchungsraum			
<input type="checkbox"/>	nachgewiesen	<input checked="" type="checkbox"/>	potentiell
<input checked="" type="checkbox"/>	Brutvogel	<input type="checkbox"/>	Rastvogel/Nahrungsgast
		<input type="checkbox"/>	Durchzügler

• Artenschutzrechtliche Prüfung: <i>Fitis (Phylloscopus trochilus)</i>	
Revieranzahl und Lage: Der Fitis kommt als Brutvogel potenziell in den Gehölz- und Gebüschbereichen des Plangebiets vor.	
4. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG	
4.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)	
a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt) Im PG liegen potenzielle Brutstandorte.	<input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? Bei einer Baufeldräumung im Winterhalbjahr (V01 Bauzeitenbeschränkung) ist nicht mit dem Verlust einer Brutstätte zu rechnen.	<input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt? (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) Im räumlichen Umfeld sind ausreichend Nahrungs- und Bruthabitate für die Art vorhanden.	<input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
d) Wenn Nein – kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden? entfällt	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein	
4.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)	
a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt) Im PG liegen potenzielle Brutstandorte.	<input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? Bei einer Baufeldräumung im Winterhalbjahr (V01 Bauzeitenbeschränkung) ist nicht mit dem Verlust einer Brutstätte zu rechnen.	<input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
c) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen in Verbindung mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ Tiere gefangen, verletzt oder getötet?	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
d) Wenn JA – Kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden? (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) Wenn JA – kein Verbotstatbestand!	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
e) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wildlebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“?	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen tritt ein <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein	
4.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)	
a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden? Die Lokalpopulationen der Art wird durch den Eingriff nicht erheblich beeinträchtigt.	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? entfällt	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein

• Artenschutzrechtliche Prüfung: <i>Fitis (Phylloscopus trochilus)</i>	
c) Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden? entfällt	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
5 Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?	
Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 4 BNatSchG ein?	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
<input type="checkbox"/> Ausnahme erforderlich	<input checked="" type="checkbox"/> Ausnahme nicht erforderlich
Prüfung der Ausnahmeveraussetzungen	Artenschutzprüfung abgeschlossen
6 Zusammenfassung	
Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden: - Bauzeitenbeschränkung (V 01)	<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen <input type="checkbox"/> CEF - Maßnahmen <input type="checkbox"/> FCS – Maßnahmen <input type="checkbox"/> Funktionskontrolle / Monitoring / Risikomanagement
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen	
<input checked="" type="checkbox"/> tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 4 ein, so dass <u>keine Ausnahme</u> gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL <u>erforderlich</u> ist.	
<input type="checkbox"/> <u>liegen die Ausnahmeveraussetzungen</u> vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL	
<input type="checkbox"/> sind die <u>Ausnahmeveraussetzungen</u> des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL <u>nicht erfüllt!</u>	

9.1.3 Grünfink (*Chloris chloris*)

Artenschutzrechtliche Prüfung:		Grünfink (<i>Chloris chloris</i>)	
1. Allgemeine Angaben			
1.1 Schutzstatus und Gefährdungsstufe			
<input type="checkbox"/>	FFH-RL-Anhang IV-Art	RL Deutschland: *	
<input checked="" type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	RL Hessen: *	
1.2 Erhaltungszustand (Bewertung nach Ampelschema)			
	Günstig	Ungünstig - unzureichend	Ungünstig - schlecht
Deutschland:			
Hessen:		X	
2. Charakterisierung und Beschreibung der betroffenen Art			
2.1 Habitatansprüche und Verhaltensweisen			
2.1.1 Habitatansprüche			
<u>Bruthabitat und Lebensraum:</u>		<u>Jagdhabitat und Beutespektrum:</u>	
<ul style="list-style-type: none"> Breites Spektrum halboffener Habitats wie lichte Wälder, Parks, Städte und in der Agrarlandschaft Nestanlage in Gehölzen 		<ul style="list-style-type: none"> Sämereien und andere pflanzliche Kost, Insekten nur zur Jungenaufzucht 	
2.1.2 Brutbiologie			
<u>Nest:</u>			
<input type="checkbox"/> in/an Gebäuden	<input type="checkbox"/> in Baumhöhlen	<input checked="" type="checkbox"/> in Gebüsch oder Bäumen	<input type="checkbox"/> auf dem Boden
Nesttreue (gleiches Nest vom Vorjahr wird aufgesucht):		<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Brutplatztreue (gleiches Brutgebiet, jedoch jedes Jahr neues Nest):		<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
<u>Brutverhalten:</u>			
<input type="checkbox"/> Eine Brut	<input checked="" type="checkbox"/> Zweitbruten	<input type="checkbox"/> Mehrfachbruten	
Brutzeit: Legebeginn ab Mitte März, Zweitbruten bis August, Ende der Brutzeit Ende August/ Anfang September			
2.1.3 Phänologie			
<input type="checkbox"/> Langstreckenzieher Standvogel/Kurzstreckenzug	<input checked="" type="checkbox"/> Kurzstreckenzieher		
Heimzug: Ende Februar- Anfang Mai	Wegzug: -		
2.1.4 Verhalten			
2.2 Brutbestand		<u>Europa:</u>	<u>Deutschland:</u>
			<u>Hessen:</u>

Artenschutzrechtliche Prüfung:		Grünfink (<i>Chloris choris</i>)	
14.000.000-32.000.000 BP		1.450.000-2.050.000 Rev.	> 6.000 BP
3. Vorhabensbezogene Angaben			
3.1 Vorkommen der Art im Untersuchungsraum			
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen		<input type="checkbox"/> potentiell	
<input checked="" type="checkbox"/> Brutvogel	<input type="checkbox"/> Rastvogel/Nahrungsgast	<input type="checkbox"/> Durchzügler	
Revieranzahl und Lage: Der Gehölzbestand des PG bietet potenzielle Brutplätze für den Grünfink.			
4. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG			
4.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)			
a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)		<input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	
Im PG liegen potenzielle Brutstandorte.			
b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?		<input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	
Bei einer Baufeldräumung im Winterhalbjahr (V01 Bauzeitenbeschränkung) ist nicht mit dem Verlust einer Brutstätte zu rechnen.			
c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt? (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)		<input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	
Im räumlichen Umfeld sind ausreichend Nahrungs- und Bruthabitate für die Art vorhanden.			
d) Wenn Nein – kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden? entfällt		<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein			
<input type="checkbox"/> Ja		<input checked="" type="checkbox"/> Nein	
4.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)			
a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)		<input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	
Im PG liegen potenzielle Brutstandorte.			
b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?		<input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	
Bei einer Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit (V 01) kann ein Töten oder Verletzen von Individuen ausgeschlossen werden.			
c) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen in Verbindung mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ Tiere gefangen, verletzt oder getötet?		<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein	
d) Wenn JA – Kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden? (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)		<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	
Wenn JA – kein Verbotstatbestand! entfällt			

Artenschutzrechtliche Prüfung: Grünfink (<i>Chloris choris</i>)	
e) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wildelebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“?	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen tritt ein	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
4.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)	
a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden Die Lokalpopulationen der Art wird durch den Eingriff nicht erheblich beeinträchtigt.	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? entfällt	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
c) Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden? entfällt	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
5 Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?	
Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 4 BNatSchG ein?	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
<input type="checkbox"/> Ausnahme erforderlich	<input checked="" type="checkbox"/> Ausnahme nicht erforderlich
Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen	Artenschutzprüfung abgeschlossen
6 Zusammenfassung	
Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden: - Bauzeitenbeschränkung (V 01)	<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen <input type="checkbox"/> CEF - Maßnahmen <input type="checkbox"/> FCS – Maßnahmen <input type="checkbox"/> Funktionskontrolle / Monitoring / Risikomanagement
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen	
<input checked="" type="checkbox"/> tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 4 ein, so dass <u>keine Ausnahme</u> gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL <u>erforderlich</u> ist.	
<input type="checkbox"/> <u>liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor</u> gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL	
<input type="checkbox"/> sind die <u>Ausnahmevoraussetzungen</u> des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL <u>nicht erfüllt!</u>	

9.1.4 Heckenbraunelle (*Prunella modularis*)

• Artenschutzrechtliche Prüfung:		Heckenbraunelle (<i>Prunella modularis</i>)		
1. Allgemeine Angaben				
1.1 Schutzstatus und Gefährdungsstufe				
<input type="checkbox"/>	FFH-RL-Anhang IV-Art	RL Deutschland: *		
<input checked="" type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	RL Hessen: *		
1.2 Erhaltungszustand (Bewertung nach Ampelschema)				
	Günstig	Ungünstig - unzureichend	Ungünstig - schlecht	
Deutschland:				
Hessen:		X		
2. Charakterisierung und Beschreibung der betroffenen Art				
2.1 Habitatansprüche und Verhaltensweisen				
2.1.1 Habitatansprüche				
<u>Bruthabitat und Lebensraum:</u>		<u>Jagdhabitat und Beutespektrum:</u>		
<ul style="list-style-type: none"> Besiedelt Wälder mit reichem Unterwuchs aber auch Siedlungsbereich, solange ausreichend Hecken und Gehölze vorhanden sind 		<ul style="list-style-type: none"> Im Sommer stehen Insekten und Spinnen im Vordergrund, während im Winter überwiegend Samen aufgenommen werden 		
2.1.2 Brutbiologie				
<u>Nest:</u>				
<input type="checkbox"/> in/an Gebäuden	<input type="checkbox"/> in Baumhöhlen	<input checked="" type="checkbox"/> in Gebüsch oder Bäumen	<input type="checkbox"/> auf dem Boden	
Nesttreue (gleiches Nest vom Vorjahr wird aufgesucht):		<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	
Brutplatztreue (gleiches Brutgebiet, jedoch jedes Jahr neues Nest):		<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	
<u>Brutverhalten:</u>				
<input type="checkbox"/> Eine Brut	<input checked="" type="checkbox"/> Zweitbruten	<input type="checkbox"/> Mehrfachbruten		
Brutzeit: Legebeginn ab Anfang April, Zweitbruten ab Anfang Juni, Anfang Juli endet die Brutzeit				
2.1.3 Phänologie				
<input type="checkbox"/> Langstreckenzieher		<input checked="" type="checkbox"/> Kurzstreckenzieher		
Heimzug: Anfang März bis Anfang Mai		Wegzug: -		
2.1.4 Verhalten				
2.2 Brutbestand				
	<u>Europa:</u> 12.000.000-26.000.000	<u>Deutschland:</u> 1.250.000-1.750.000 Rev.	<u>Hessen:</u> > 6.000 BP	
3. Vorhabensbezogene Angaben				
3.1 Vorkommen der Art im Untersuchungsraum				
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen		<input type="checkbox"/> potentiell		

• Artenschutzrechtliche Prüfung: Heckenbraunelle (<i>Prunella modularis</i>)	
<input checked="" type="checkbox"/> Brutvogel	<input type="checkbox"/> Rastvogel/Nahrungsgast
<input type="checkbox"/> Durchzügler	
Revieranzahl und Lage: Der Gehölzbestand des PG bietet potenzielle Brutplätze für die Heckenbraunelle.	
4. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG	
4.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)	
a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)	<input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
Im PG liegen potenzielle Brutstätten.	
b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	<input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
Bei einer Baufeldräumung im Winterhalbjahr (V01 Bauzeitenbeschränkung) ist nicht mit dem Verlust einer Brutstätte zu rechnen.	
c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt? (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)	<input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
Im räumlichen Umfeld sind ausreichend Nahrungs- und Bruthabitate für die Art vorhanden.	
d) Wenn Nein – kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden?	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein	
<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein	
4.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)	
a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)	<input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
Im PG liegen potenzielle Brutstätten.	
b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	<input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
Bei einer Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit (V 01) kann ein Töten oder Verletzen von Individuen ausgeschlossen werden.	
c) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen in Verbindung mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ Tiere gefangen, verletzt oder getötet?	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
d) Wenn JA – Kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden? (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
Wenn JA – kein Verbotstatbestand! entfällt	
e) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wildelebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“?	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen tritt ein	
<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	
4.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)	
a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
Die Lokalpopulation der Art wird durch den Eingriff nicht erheblich beeinträchtigt.	

• Artenschutzrechtliche Prüfung: Heckenbraunelle (<i>Prunella modularis</i>)	
b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? entfällt	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
c) Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden? entfällt	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
5 Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?	
Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 4 BNatSchG ein?	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
<input type="checkbox"/> Ausnahme erforderlich	<input checked="" type="checkbox"/> Ausnahme nicht erforderlich
Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen	Artenschutzprüfung abgeschlossen
6 Zusammenfassung	
Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden: - Bauzeitenbeschränkung (V01)	<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen <input type="checkbox"/> CEF - Maßnahmen <input type="checkbox"/> FCS – Maßnahmen <input type="checkbox"/> Funktionskontrolle / Monitoring / Risikomanagement
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen	
<input checked="" type="checkbox"/> tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 4 ein, so dass <u>keine Ausnahme</u> gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL <u>erforderlich</u> ist.	
<input type="checkbox"/> <u>liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor</u> gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL	
<input type="checkbox"/> sind die <u>Ausnahmevoraussetzungen</u> des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL <u>nicht erfüllt!</u>	

